

RS Vwgh 2003/3/27 2000/15/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z9;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass die Aufwendungen für die Reise den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen sind, stellen auch die damit im Zusammenhang entstandenen Aufwendungen für Filme, Museumseintritte, Pläne etc. grundsätzlich nicht abziehbare Aufwendungen dar, es sei denn, diese Aufwendungen wären für sich betrachtet (nahezu) ausschließlich beruflich bedingt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000150226.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at